



Psychiatrische Universitätsklinik
Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermundigen
Telefon 031 31 91 11

Psychiatrische Universitätspoliklinik
Murtenstrasse 21, 3010 Bern
Telefon 031 64 88 11

Sozialpsychiatrische Universitätsklinik
Murtenstrasse 21, 3010 Bern
Telefon 031 64 88 11

Kinder- und Jugendpsychiatrische
Universitätsklinik und -Poliklinik
Postadresse:
Effingerstrasse 12, 3011 Bern
Telefon 031 25 26 85

Herrn
Dr. iur. Ch. Reusch
Richter am Oberverwaltungs-
gericht Rheinland-Pfalz
Haus Falkenhorst

D-5431 Stahlhofen

Bern, 5. Juli 1989 dz

Psychische Schäden durch transzendente Meditation

Sehr geehrter Herr Dr. Reusch

Haben Sie besten Dank für die Zusendung Ihres Schreibens vom
22. Juni 1989.

Gerne bestätige ich Ihnen auch schriftlich, dass ein kausaler
Ursachenzusammenhang zwischen transzendentaler Meditation und
psychotischer Entwicklung nicht besteht.
Wenn es auf Seite 36 aus dem Urteil des OVG Münster unter
anderem heisst: " Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht
fest, dass das transzendente Meditieren oder auch das Engage-
ment in der TM-Bewegung, als sog. life event Auslöser für
Psychosen sein kann", so ist dieser Satz inhaltlich in seiner
Aussage einerseits völlig missverständlich, andererseits irrelevant:
Ist es doch, wie weiter unten vom OVG richtig wiedergegeben, zu-
treffend, das life event Ereignisse - und hier stimme ich völlig
mit Prof. Scharfetter überein - jede Art von Ereignissen sein
können, die die ganze Person ergreifen und in Anspruch nehmen,
d.h. eine Verlobung, eine Heirat, eine Niederkunft oder der Ein-
tritt ins Militär kann eine Psychose auslösen. Es wäre völlig
irrsinnig und widersinnig, den Militärdienst grundsätzlich als
psychoseauslösend oder eine Heirat als psychoseauslösend im Sinne
eines generellen Kausalzusammenhangs anzusehen. Insofern wurde
dieser Satz völlig missverständlich interpretiert. Die Kann-Formu-
lierung stellt mit nichten einen Kausalzusammenhang her.
Ich darf Sie in diesem Zusammenhang als Leiter der Jugend-
psychiatrischen Universitätsklinik Bern darauf hinweisen, dass
sehr viele unserer psychotischen Jugendlichen aus christlichen,
religiösen Sekten stammen, die von der Bevölkerung mehr oder
weniger akzeptiert sind und die nicht als "gefährlich " einge-

106.17 - BE 11

- 2 -

stuft werden. Ich würde mich jedoch hüten, vorschnell diese
Bewegungen als psychoseinduzierend anzusehen. Viel mehr
scheint es mir so zu sein, dass besonders vorbelastete und
labilisierte Personen in jenen Gruppierungen Schutz und
Identität finden, da sie als marginale Gruppierung einen
intensiven inneren Zusammenhalt aufweisen, der sie häufig
auch stabilisiert. Bei Ablösungs- und Ausbruchversuchen
aus diesen Gemeinschaften kommt es dann sehr häufig zu einer
grossen Verunsicherung, weil der Schutz der Gruppe wegfällt.

Ich teile Ihre Auffassung, dass die Schlussfolgerung, die
hier das Bundesverwaltungsgericht zieht, wenn es sich auf
den ersten Satz des Urteils des OVG Münster bezieht, die Gef-
ährlichkeit der TM-Meditation über-interpretiert, weil eben
ein Kausalzusammenhang nicht besteht und nicht nachgewiesen
ist, dass im Quervergleich mit anderen religiösen Bewegungen
TM-Praktizierende häufiger psychotisch entgleisen würden.
Dies stellt ja das Oberlandesgericht auf Seite 36 des Urteils
3. Absatz ausdrücklich auch fest!

Unter den 30 von mir wissenschaftlich untersuchten ehemaligen
und noch aktiven TM-Mitgliedern (25 Aktive, 5 Ehemalige) be-
fand sich kein einziger, der in eine psychotische Krise hin-
eingeraut ist. Für mich ist das Urteil des Bundesverwaltungs-
gerichtes nicht nachvollziehbar.

Sollte ich aufgefordert werden, in obiger Sache nochmals vor
Gericht angehört zu werden, stünde ich gerne diesbezüglich
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Klosinski
Prof. Dr. med. G. Klosinski